

Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal

Merkblatt Nr. 5

Dichtheitsprüfungen von Grundleitungen (Leitungen im Grundstücksbereich)

(Stand 12.06.2018)

1. Satzungsbezug

Gemäß Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal ist die Grundstücksentwässerungsanlage nach den geltenden Regeln der Technik unter Beachtung der DIN 1986 Teil 30 (Fassung 2012) zu errichten.

2. Gesetzesbezug

- Brandenburgisches Wassergesetz BbgWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 §§ 70 und 71 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen bzw. Genehmigung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, letzte Änderung vom 07.08.2013 § 60 Abwasseranlagen
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15.10.2012

3. Dichtheitsprüfungen von Grundleitungen

- Definition bzw. Begriffserklärung:
Die Grundleitung als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Oberbegriff für sämtliche Ableitungseinrichtungen (in der Regel Rohre) zwischen Revisionschacht und dem Gebäude bis zur Falleitung im Haus bzw. unter der Bodenplatte.
Grundleitungen stehen nicht im öffentlichen Eigentum.
Grundleitungen innerhalb des privaten Grundstücks und gegebenenfalls Abscheideanlagen für Fette und Öle sind generell vom Grundstückseigentümer herstellen zu lassen, zu warten und instand zu halten. Die Nachweise darüber sind aufzubewahren und auf Anforderung dem Eigenbetrieb vorzulegen.
Der Grundstücksanschluss, bestehend aus der Verbindungsleitung zwischen dem öffentlichen Kanal auf der Straße und dem Revisionschacht einschließlich des Schachtes selbst, steht im Eigentum des Eigenbetriebes und wird von diesem hergestellt, gewartet und instand gehalten.

4. Aufgabe des Grundstückseigentümers hinsichtlich Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986 Teil 30

- Häusliches Abwasser
In der Tabelle 1 der o.g. DIN-Vorschrift sind die Prüffristen genannt, die vom Grundstückseigentümer einzuhalten sind.
Es sind bei allen neu zu errichtenden Gebäuden im Zuge der Baumaßnahme Druckprüfungen durchzuführen, auch bei größeren Änderungen.
Liegt kein Nachweis der Dichtheit vor, ist dieser unverzüglich durchführen zu lassen und vorzulegen.

Wiederholungsprüfungen:

Lt. DIN 1986-30 ist eine Zustandskontrolle in Anlagen für häusliches Abwasser alle 20 Jahre durch eine Befahrung per TV-Kamera zu wiederholen. Anlagen, die unge-reinigtes gewerbliches oder industrielles Abwasser ableiten, sind alle fünf Jahre durch eine Dichtheitsprüfung zu untersuchen. Wird gereinigtes Gewerbe- bzw. Industrieab-wasser abgeleitet, ist eine Dichtheitsprüfung alle 15 Jahre durchzuführen.

Sollten bei der Dichtheitsprüfung im Ergebnis undichte Rohre festgestellt werden, sind diese Stellen zu orten und zu sanieren.

Anschließend ist eine erneute Dichtheitsprüfung erforderlich.

Grundsätzlich sind jedoch alle Grundleitungen, für die bisher keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat, umgehend zu prüfen.

Rinne
Werkleiterin